

**Stellungnahme der  
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten des SSW

**„Prävention in Schleswig-Holstein“**

Drucksache 20/1854

Dr. Bettina Schultz  
Vorstandsvorsitzende  
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg  
E-Mail: [vorstand@kvsh.de](mailto:vorstand@kvsh.de)

## Stellungnahme

Die Prävention (Primäre Prävention und Gesundheitsförderung) ist nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs V eine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherungen unter Einbindung weiterer Akteure, darunter die weiteren Sozialversicherungsträger, aber auch Länder und Kommunen. Die Fragestellungen, die Gegenstand der Großen Anfrage sind, beziehen vorrangig auf die durch das Präventionsgesetz von 2015 neu geregelte primäre Prävention und die Gesundheitsförderung, für die die Kassenärztlichen Vereinigungen nach den Bestimmungen des SGB V keine Zuständigkeiten haben.

Wir begrüßen jedoch aus der Sicht der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung das in der Antwort der Landesregierung dargestellte landesweit breite Angebot in den Bereichen der primären Prävention und der Gesundheitsförderung, das gemäß den Intentionen des Gesetzgebers Menschen in ihren Lebenswelten erreicht und insbesondere darauf abzielt, weit verbreitete lebensstilbedingte Erkrankungen wie Diabetes, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Schwächen oder Adipositas einzudämmen und zu vermeiden.

Eine Vorbeugung dieser Erkrankungen durch einen gesunden Lebenswandel und die Sensibilisierung der Menschen hierfür durch Präventionsangebote verbessern nicht nur die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen, sondern eröffnet zugleich Chancen, unser Gesundheitssystem zu entlasten.

Den Ärztinnen und Ärzten kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu, da sie durch den engen Kontakt zu ihren Patientinnen und Patienten diese, insbesondere auch im Kontext der Inanspruchnahme von Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, auf die Bedeutung der Präventionsangebote hinweisen und sie diesbezüglich beratend unterstützen können. In der entsprechenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist zudem vorgesehen, dass Teil der Gesundheitsuntersuchungen „Check-up“ auch die ärztliche Beratung und Aufklärung zu individuellen Risikofaktoren ist. Allein in Schleswig-Holstein wurden im vergangenen Jahr (2023) rund 326.000 Check-up-Untersuchungen (Gesundheitsuntersuchungen bei Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) zur Früherkennung unter anderem von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes durchgeführt.

Mit der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen im Jahr 2015 wurde zudem eine ärztliche Präventionsempfehlung eingeführt, die in einer G-BA-Richtlinie im Jahr 2016 konkretisiert wurde, mit der Patientinnen und Patienten gezielt auf Präventionsangebote aus den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum hingewiesen werden können, die aus ärztlicher Sicht in der individuellen Situation des Patienten besonders zu empfehlen sind. Der Patient legt die Präventionsempfehlung seiner Krankenkasse vor, die diese bei der Frage der Kostenübernahme für einen entsprechenden Präventionskurs zu berücksichtigen hat.

Eine Übersicht über die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, auf die gesetzlich Versicherte einen Anspruch haben und die in den Praxen der niedergelassenen Haus- und Fachärztinnen und -ärzte durchgeführt werden, ist einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) erstellten Patientenflyer zu entnehmen, der online abrufbar ist unter:

[www.kbv.de/media/sp/kbvFlyerVorsorge.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/kbvFlyerVorsorge.pdf)